

<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2018/1890-R1</b>  Status:                öffentlich  Aktenzeichen: Datum:                18.09.2018 Referent:             Hinterstein Christian
<b>Ratsbegehren zum ehemaligen Munitionsgelände ("MUNA")</b> <b>Tischvorlage</b>	
Beratungsfolge:	
Datum                Gremium  26.09.2018            Stadtrat der Stadt Bamberg	Zuständigkeit  Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Aktuelle Entwicklung:

#### a) Sitzung des Feriensenates am 23.08.2018:

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Für den Hauptsmoorwald“ wurde in der Sitzung des Feriensenates am 23.08.2018 festgestellt. Damit muss innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid stattfinden.

#### b) Gespräch „Landespolizei“ am 03.09.2018:

In einem Gespräch der Verwaltung am 03.09.2018 mit Vertretern des Polizeipräsidiums Oberfranken, der Immobilien Freistaat Bayern (ImBy) sowie des Staatlichen Bauamtes Bamberg wurde festgelegt, dass der bislang für die Landespolizei vorgesehene Standort im Bereich Armeestraße, der auch Eingang in den Bauungsplanentwurf Nr. 429 gefunden hat, definitiv nicht weiter verfolgt wird. Die Polizei will stattdessen den von der Stadt Bamberg angebotenen Alternativstandort im Bereich „Am Tännig“ verwirklichen. Neben der Polizeiinspektion Bamberg-Land, soll die Verkehrspolizeiinspektion sowie ein PE-Trainingszentrum auf einer Fläche von rund einem Hektar untergebracht werden.

#### c) Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative am 04.09.2018:

Das Ergebnis des Gespräches der Verwaltung mit den Vertretern der Landespolizei vom 03.09.2018 wurde den Vertretern der Bürgerinitiative in einem Gespräch am 04.09.2018 mitgeteilt. Die Bürgerinitiative war bereits zuvor direkt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern schriftlich informiert worden, dass „alle Überlegungen, das von ihnen angesprochene Grundstück im Hauptsmoorwald für die Polizei zu verwenden, aufgegeben wurden“.

In dem Gespräch am 04.09.2018 verständigten sich die Vertreter der Bürgerinitiative und der Stadt Bamberg insbesondere darauf, den Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides auf Sonntag, den 18.11.2018, festzulegen. Auf ausdrückliche Nachfrage des Oberbürgermeisters wurde erklärt, dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine Kompromissbereitschaft bestehe.

#### d) Sitzung des Ältestenrates am 12.09.2018:

Herr Oberbürgermeister informierte die Mitglieder des Ältestenrates in einer Sitzung am 12.09.2018 über das Ergebnis des Gespräches mit der Landespolizei am 03.09.2018 sowie mit den Vertretern der Bürgerinitiative am 04.09.2018. In der Sitzung wurde diskutiert, dass dem Bürgerbegehren ein Ratsbegehren als Konkurrenzvorlage gegenüber gestellt werden soll. Dieses solle aus der Mitte des Stadtrates entwickelt und in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2018 beraten werden. Die Fraktionsvertreter wollten sich bezüglich der Formulierung einer möglichen Fragestellung miteinander ins Benehmen setzen und entsprechende Vorlagen entwickeln. Vereinbart wurde, dass für die Stadtratssitzung am 26.09.2018 eine Tischvorlage erfolgen soll.

### **2. Zulässigkeit eines Ratsbegehrens:**

Gemäß Art. 18a Abs. 2 GO kann der Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet. Dies wird allgemein als „Ratsbegehren“ bezeichnet. Ein Ratsbegehren wird durch einfachen Stadtratsbeschluss gefasst. Erforderlich ist die Ausarbeitung einer entsprechenden Fragestellung, welche den Bürgerinnen und Bürgern, im vorliegenden Fall als „Konkurrenzvorlage“ zu einem Bürgerbegehren, als Abstimmungsalternative vorgelegt wird. Für die Formulierung der Fragestellung gelten die von der Rechtsprechung für die Fragestellung eines Bürgerbegehrens entwickelten Grundsätze entsprechend.

Wird ein Ratsbegehren beschlossen, stehen am 18.11.2018 zwei Bürgerentscheide zur Abstimmung.

### **3. Vorschlag aus der Mitte des Stadtrates:**

Ein durch die Vertreter der CSU-, SPD-, BA- und der BBB-Stadtratsfraktion gemeinsam mit Frau Stadträtin Reinfelder und Herrn Stadtrat Pöhner mit Schreiben vom 24.09.2018 eingebrachter Antrag mit einer formulierten Fragestellung des Ratsbegehrens liegt dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 bei.

Weiterhin liegt eine Begründung des Ratsbegehrens als Anlage 2 bei.

### **4. Leitlinienbeschlüsse:**

Für die inhaltliche Auseinandersetzung in einem laufenden Bebauungsplanverfahren ist zu beachten, dass durch einen Bürgerentscheid im Kontext einer Bebauungsplanung keine, nur im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu bewältigenden, Abwägungsbelange vorweg genommen werden dürfen. Der Abwägungsprozess muss unbeeinflusst weiterhin möglich sein und dem Bebauungsplanverfahren selbst vorbehalten bleiben.

Der Beschluss von Grundsätzen einer Planung bzw. „Leitlinien“ bleibt aber möglich.

In dem Begründungsentwurf (Anlage 2) ist auch vorgesehen, dass

- für die Fortführung - im Sinne einer inhaltlichen Überarbeitung und Fortsetzung des laufenden Bebauungsplanverfahrens - ggf. auch unter Wiederholung von Verfahrensschritten, des aktuellen Bebauungsplanentwurfes Nr. 429,
  - für Vorgaben für künftige Grundstücksverkäufe durch die Stadt Bamberg im Bereich der „Muna“ sowie
  - für die Etablierung eines künftigen „Grünen Gewerbeparks“,
- Leitlinien für das Handeln der Verwaltung gelten sollen.

Da diese Leitlinien nicht automatisch Gegenstand des Ratsbegehrens werden, empfiehlt die Verwaltung, dass der Stadtrat hierüber einen entsprechenden Beschluss fasst und damit dokumentiert, dass diese Leitlinien künftig für das Handeln der Stadtverwaltung maßgeblich sein sollen:

#### **4.1 Leitlinien für die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 429:**

Bei der Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 429 sind durch die Verwaltung folgende „Leitlinien“ zu beachten:

##### a) Verzicht auf einen Standort für die Landespolizei an der Armeestraße:

Der bislang für die Vorhaben der Landespolizei (Polizeiinspektion Bamberg-Land, Verkehrspolizeiinspektion, PE-Trainingszentrum) vorgesehene Standort im Bereich der Armeestraße wird nicht weiter verfolgt. Diese Fläche ist aus dem Planentwurf herauszunehmen. Die Planung ist so zu überarbeiten, dass diese Fläche der Öffentlichkeit weiterhin als Wald- und Naherholungsfläche zur Verfügung steht.

##### b) Verzicht auf Gewerbeflächen nördlich der Geisfelder Straße / östlich der Armeestraße:

Die Entwicklung von gewerblich nutzbaren Flächen ist auf einen Teil der vormals militärisch genutzten Fläche der ehemaligen „Muna“ zu beschränken. Nördlich der Geisfelder Straße und östlich der Armeestraße werden keine Gewerbeflächen geplant. Für die Realisierung von Vorhaben auf der ehemaligen „Muna“ soll insbesondere auch auf das von der Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg vorgelegte Konzept als Orientierungshilfe, zumindest für Teilflächen, zurückgegriffen werden.

##### c) Sinnvoller Ausbau der Armeestraße:

Die Planungen sollen auch künftig eine Nutzung der Armeestraße als Verkehrsverbindung vorsehen. Ein Ausbau soll dabei so schonend wie möglich erfolgen. Die Verwaltung wurde daher vom Oberbürgermeister beauftragt, die Eingriffe im Bereich der Armeestraße auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Die Straßenbreite ist zu reduzieren. Bauliche Maßnahmen sollen möglichst auf der Westseite der Armeestraße erfolgen.

Dabei ist westlich entlang der Armeestraße ein baulich getrennter, Geh- und Radweg vorzusehen. Die Planungen für die Errichtung sog. Flutmulden entlang der Armeestraße, zur erstmaligen Herstellung eines Hochwasserschutzes (HQ 100) sollen fortgesetzt und überprüft werden. Auch Maßnahmen zum Lärmschutz sind vorgesehen, soweit sie rechtlich geboten sind.

##### d) Naturschutzgebiet auf dem ehemaligen Schießplatz:

Mit der Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens soll weiterhin die künftige Ausweisung eines neuen - mit rund 14 Hektar dann zweitgrößten - Naturschutzgebietes in Bamberg auf einer Teilfläche des ehemaligen US-Schießplatzes verfolgt werden. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch die Regierung von Oberfranken als zuständige Fachbehörde geschaffen werden.

##### e) Festsetzung von Ausgleichsflächen:

Zum Schutz von Flora, Fauna und Waldflächen ist auch in Zukunft das Konzept der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzflächen umzusetzen. Dabei gilt zunächst, dass mögliche Eingriffe in den Bestand von Flora, Fauna und Wald durch Umplanung vermieden werden sollen. Ein Eingriff erfolgt nur, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen im Bebauungsplan selbst festgesetzt werden. Damit ist verbindlich vorgegeben, dass ein Ausgleich auch tatsächlich stattfindet. Für Waldfläche gilt dabei, dass sowohl der forstbetriebswirtschaftliche Eingriff auszugleichen ist, als auch der Eingriff in den Wald als Lebensraum für Flora und Fauna. Auch dies ist in den Festsetzungen zu berücksichtigen.

##### f) Öffnung für Naherholungssuchende:

Ein wichtiger Teil der vormals militärisch genutzten, ehemaligen Munitionsanstalt („Muna“) soll weiterhin für Naherholungssuchende geöffnet werden. Aktuell ist das Gelände der ehemaligen „Muna“ eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das ehemalige Militärareal ist daher zunächst auf Alt-

lasten- und Kampfmittelverdachtsflächen zu untersuchen und – wo erforderlich – zu sanieren. Die Sanierung soll dabei vorrangig durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als derzeitige Grundstückseigentümerin erfolgen oder im Rahmen der Kaufpreisfindung entsprechend berücksichtigt werden.

#### **4.2 Leitlinien für den künftigen Verkauf von Grundstücken im Bereich der ehemaligen Munitionsanstalt („MUNA“):**

Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeit laufenden Kaufverhandlungen mit der BImA mit dem Ziel fortzuführen, die Fläche der ehemaligen Munitionsanstalt („Muna“) mit rund 140 Hektar zu erwerben.

Für den künftigen Verkauf von Gewerbegrundstücken an Unternehmen im Bereich der „Muna“ sind durch die Verwaltung folgenden Vorgaben zu beachten:

- a) Kein Verkauf an Betriebe mit einem hohen Flächenverbrauch und geringer Arbeitsplatzintensität oder keinem bzw. nur geringem Innovationspotenzial.
- b) Vorzugsweiser Verkauf an regional bereits ansässige Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sowie Handwerksbetriebe.
- c) Vorzugsweiser Verkauf an Unternehmen aus dem Stadtgebiet, deren jetziger Standort kein hinreichendes Entwicklungspotenzial mehr bietet und eine Verlagerung gewünscht wird.
- d) Vorzugsweiser Verkauf an junge Unternehmen und Existenzgründer.
- e) Vorzugsweiser Verkauf an zukunftsweisende Unternehmen.
- f) Vorzugsweiser Verkauf an Unternehmen mit einem hohen Arbeitsplatzpotenzial für alle Qualifizierungsstufen.
- g) Vorzugsweiser Verkauf an lokale Unternehmen und Betriebe, die der Stadt ihre „bisherigen Flächen“ als Wohnflächen zur Verfügung stellen.

#### **4.3 Leitbild „Grüner Gewerbepark“:**

Der Stadtrat will bei der künftigen Realisierung gewerblicher Nutzung auf einer Teilfläche der vormals militärisch genutzten ehemaligen Munitionsanstalt („Muna“) den Gedanken der Nachhaltigkeit sowohl in ökologischer als auch ökonomischer und sozialer Hinsicht verwirklichen.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, im weiteren Bebauungsplanverfahren sowie bei der künftigen Auswahl ansiedlungswilliger Unternehmen folgende Kriterien zu beachten:

- a) Regenerative Energieversorgung mit hohem Anteil an dezentraler Erzeugung,
- b) straßenbegleitende Regenwassermulden,
- c) Hecken bzw. ökologische Schutzmauern,
- d) begrünte Verkehrsleitelemente,
- e) fachgerechte Pflege der Gebiete,
- f) umweltfreundliche Beleuchtung und Einsatz von LED Leuchten,
- g) Gute ÖPNV-Anbindung,
- h) Vorhaltung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.
- i) Fassadenbegrünung und naturnahe Freiflächengestaltung,
- j) Dachbegrünung,
- k) Versickerungsflächen auf eigenem Grund.

#### **5. Abstimmungsbenachrichtigung:**

Für die Bürgerentscheide müssen für die Abstimmung am 18.11.2018 unter anderem ein Muster für die Anträge auf Erteilung der Abstimmungsscheine erstellt werden. Beschließt der Stadtrat ein Ratsbegehren, stehen zwei Bürgerentscheide zur Abstimmung. In diesem Fall ist es üblich und zweckmäßig, dass auf den Abstimmungsbenachrichtigungen sowie auf dem Stimmzettel beim jeweiligen Bürgerentscheid, eine regelmäßig möglichst prägnante und aussagekräftige Kurzbezeichnung angegeben wird. Die Festlegung der Kurzbezeichnungen erfolgt dabei durch den Stadtrat als nach der Gemeindeordnung zuständigem Organ.

Vorgeschlagen wird für den Bürgerentscheid aufgrund des Bürgerbegehrens die Kurzbezeichnung Bürgerentscheid „Für den Hauptmoorwald“ sowie für den Bürgerentscheid aufgrund eines Ratsbegehrens die Kurzbezeichnung „Bamberg's Zukunft: Hauptmoorwald erhalten und „Muna“ gestalten“ zu verwenden.

## **6. Stimmzettel und Stichfrage:**

Der Sitzungsvorlage liegt ein Mustervordruck für einen Stimmzettel im Falle konkurrierender Bürgerentscheide als Anlage 3 bei. Hieran soll sich der Stimmzettel orientieren.

Da am 18.11.2018 zwei Bürgerentscheide stattfinden sollen, wenn der Stadtrat ein Ratsbegehren beschließt, muss der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Dies ist dann der Fall, wenn beide Bürgerentscheide das Quorum des Art. 18a Abs. 12 Satz 1 GO (im Falle Bamberg's 15% aller Stimmberechtigten) erreichen. In diesem Fall gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Die Notwendigkeit einer Stichfrage ist in Art. 18a Abs. 12 Satz 2 GO verbindlich vorgegeben.

Entsprechend dem amtlichen Muster in der Anlage 3, ist daher auf dem Stimmzettel im unteren Teil mit einer entsprechenden Stichfrage vorzusehen. Es wird vorgeschlagen, diese wie folgt zu formulieren:

„Werden die beim Bürgerentscheid „Bamberg's Zukunft: Hauptmoorwald erhalten und „Muna“ gestalten“ und beim Bürgerentscheid „Für den Hauptmoorwald“ gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

„Bamberg's Zukunft:  
Hauptmoorwald erhalten  
und „Muna“ gestalten“  
Ratsbegehren

„Für den Hauptmoorwald“  
Bürgerentscheid

Die Abstimmenden haben hier eine Stimme.

## **7. Kosten:**

Für die Durchführung der Bürgerentscheide am 18.11.2018 werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 60.000 € anfallen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines Ratsbegehrens am 18.11.2018 mit folgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 429 mit der Zielsetzung überarbeitet und so fortgeführt wird, dass der Hauptsmoorwald – wie bisher – als Naherholungsgebiet erhalten bleibt und darüber hinaus die seit Jahrzehnten abgesperrte Fläche der ehemaligen militärisch genutzten Munitionsanstalt („Muna“) zum einen Teil als neues Naherholungsgebiet und zum anderen Teil als „Grüner Gewerbepark“, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entwickelt werden kann?“

3. Der Stadtrat beschließt für das Ratsbegehren die diesem Sitzungsvortrag als Anlage 2 beiliegende Begründung.
4. Der Stadtrat beschließt die folgenden Leitlinien zur künftigen Beachtung durch die Verwaltung:

a) Leitlinien zur Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 429:

Bei der Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 429 sind durch die Verwaltung folgende „Leitlinien“ zu beachten:

aa) Verzicht auf einen Standort für die Landespolizei an der Armeestraße:

Der bislang für die Vorhaben der Landespolizei (Polizeiinspektion Bamberg-Land, Verkehrspolizeiinspektion, PE-Trainingszentrum) vorgesehene Standort im Bereich der Armeestraße wird nicht weiter verfolgt. Diese Fläche ist aus dem Planentwurf herauszunehmen. Die Planung ist so zu überarbeiten, dass diese Fläche der Öffentlichkeit – so wie bisher - als Wald- und Naherholungsfläche zur Verfügung steht.

bb) Verzicht auf Gewerbeflächen nördlich der Geisfelder Straße / östlich der Armeestraße:

Die Entwicklung von gewerblich nutzbaren Flächen ist auf einen Teil der vormals militärisch genutzten Fläche der ehemaligen „Muna“ zu beschränken. Nördlich der Geisfelder Straße und östlich der Armeestraße werden keine Gewerbeflächen mehr geplant. Für die Realisierung von Vorhaben auf der ehemaligen „Muna“ soll insbesondere auch auf das von der Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg vorgelegte Konzept als Orientierungshilfe, zumindest für Teilflächen, zurückgegriffen werden.

cc) Sinnvoller Ausbau der Armeestraße:

Die Planungen sollen auch künftig eine Nutzung der Armeestraße als Verkehrsverbindung vorsehen. Ein Ausbau soll dabei so schonend wie möglich erfolgen. Die Verwaltung wird daher beauftragt, die Eingriffe im Bereich der Armeestraße auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Die Straßenbreite ist zu reduzieren. Bauliche Maßnahmen sollen möglichst auf der Westseite der Armeestraße, unter Vermeidung eines Eingriffes in vorhandenen Waldbestand, erfolgen.

Dabei ist westlich entlang der Armeestraße ein baulich getrennter, Geh- und Radweg vorzusehen. Die Planungen für die Errichtung sog. Flutmulden sollen entlang der Armeestraße, aus Gründen des Hochwasserschutzes (HQ 100) zum Wohle der Bürgerschaft, fortgesetzt werden. Auch Maßnahmen zum Lärmschutz sind vorzusehen, so-

weit diese rechtlich geboten sind.

dd) Naturschutzgebiet auf dem ehemaligen Schießplatz:

Mit der Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens soll weiterhin die künftige Ausweisung eines - mit rund 14 Hektar dann zweitgrößten - Naturschutzgebietes in Bamberg auf einer Teilfläche des ehemaligen US-Schießplatzes verfolgt werden. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch die Regierung von Oberfranken als zuständige Fachbehörde geschaffen werden.

ee) Festsetzung von Ausgleichsflächen:

Zum Schutz von Flora, Fauna und Waldflächen ist weiterhin das Konzept der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzflächen umzusetzen. Dabei gilt zunächst, dass mögliche Eingriffe in den Bestand von Flora, Fauna und Wald durch Umplanung vermieden werden sollen. Ein Eingriff erfolgt nur, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen im Bebauungsplan selbst festgesetzt werden. Damit ist verbindlich vorgegeben, dass ein Ausgleich auch tatsächlich stattfindet. Für Waldfläche gilt dabei, dass sowohl der forstbetriebswirtschaftliche Eingriff auszugleichen ist, als auch der Eingriff in den Wald als Lebensraum für Flora und Fauna. Auch dies ist in den Festsetzungen zu berücksichtigen.

ff) Öffnung für Naherholungssuchende:

Ein Teil der vormals militärisch genutzte, ehemalige Munitionsanstalt („Muna“) soll für Naherholungssuchende geöffnet werden. Aktuell ist das Gelände der ehemaligen „Muna“ eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das ehemalige Militärareal ist daher zunächst auf Altlasten- und Kampfmittelverdachtsflächen zu untersuchen und – wo erforderlich – zu sanieren. Die Sanierung soll dabei vorrangig durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als derzeitige Grundstückseigentümerin erfolgen oder im Rahmen der Kaufpreisfindung entsprechend berücksichtigt werden.

b) Leitlinien für den künftigen Verkauf von Grundstücken im Bereich der ehemaligen Munitionsanstalt („MUNA“):

Die Verwaltung wird beauftragt die derzeit laufenden Kaufverhandlungen mit der BImA mit dem Ziel fortzuführen, die Fläche der ehemaligen Munitionsanstalt („Muna“) mit rund 140 Hektar zu erwerben. Für den künftigen Verkauf von Gewerbegrundstücken an Unternehmen sind durch die Verwaltung folgenden Vorgaben zu beachten:

- aa) Kein Verkauf an Betriebe mit einem hohen Flächenverbrauch und geringer Arbeitsplatzintensität oder keinem bzw. nur geringem Innovationspotenzial.
- bb) Vorzugsweiser Verkauf an regional bereits ansässige Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sowie Handwerksbetriebe.
- cc) Vorzugsweiser Verkauf an Unternehmen aus dem Stadtgebiet, deren jetziger Standort kein hinreichendes Entwicklungspotenzial mehr bietet und eine Verlagerung gewünscht wird.
- dd) Vorzugsweiser Verkauf an junge Unternehmen und Existenzgründer.
- ee) Vorzugsweiser Verkauf an zukunftsweisende Unternehmen.
- ff) Vorzugsweiser Verkauf an Unternehmen mit einem hohen Arbeitsplatzpotenzial für alle Qualifizierungsstufen.
- gg) Vorzugsweiser Verkauf an lokale Unternehmen und Betriebe, die der Stadt ihre „bisherigen Flächen“ als Wohnflächen zur Verfügung stellen.

c) Leitlinien für die Entwicklung eines „Grünen Gewerbeparks“:

Der Stadtrat beschließt ein Leitbild „Grüner Gewerbepark“ sowohl für die Planung als auch für den künftigen Verkauf von Grundstücke an Unternehmen mit folgenden Kriterien:

- aa) Regenerative Energieerzeugung mit hohem Anteil an dezentraler Erzeugung,
- bb) straßenbegleitende Regenwassermulden,
- cc) Hecken bzw. ökologische Schutzmauern,
- dd) begrünte Verkehrsleitelemente,
- ee) fachgerechte Pflege der Gebiete,
- ff) umweltfreundliche Beleuchtung und Einsatz von LED Leuchten,
- gg) Gute ÖPNV-Anbindung,
- hh) Vorhaltung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- ii) Fassadenbegrünung und naturnahe Freiflächengestaltung,
- jj) Dachbegrünung,
- hh) Versickerungsflächen auf eigenem Grund.

5. Der Stadtrat beschließt die Verwendung folgender Kurzbezeichnungen für den Bürgerentscheid aufgrund des Ratsbegehrens und den Bürgerentscheid aufgrund des Bürgerbegehrens:

Für den Bürgerentscheid aufgrund des Bürgerbegehrens die Kurzbezeichnung **„Für den Hauptmoorwald“** und

für den Bürgerentscheid aufgrund des Ratsbegehrens die Kurzbezeichnung **„Bamberg's Zukunft: Hauptmoorwald erhalten und „Muna“ gestalten“**.

6. Der Stadtrat beschließt folgende Stichfrage gemäß Art. 18a Abs. 12 Satz 2 der Gemeindeordnung:

„Werden die beim Bürgerentscheid „Bamberg's Zukunft: Hauptmoorwald erhalten und „Muna“ gestalten“ und beim Bürgerentscheid „Für den Hauptmoorwald“ gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:  
Welche Entscheidung soll dann gelten?

„Bamberg's Zukunft:  
Hauptmoorwald erhalten  
und „Muna“ gestalten“  
(Ratsbegehren)

„Für den Hauptmoorwald“  
  
(Bürgerbegehren)

7. Für die Durchführung der Bürgerentscheide am 18.11.2018 werden folgende Mittel überplanmäßig bereitgestellt:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neuer Ansatz
<b>05200.63230</b>	Kosten des Bürgerentscheides	60.000 €	60.000 €

Deckung erfolgt zu Lasten folgender Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Minderung	neuer Ansatz
<b>05200.63210</b>	Kosten des Volksentscheides	50.000 €	0 €
		Mehrung	neuer Ansatz
<b>91000.31000</b>	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	10.000 €	58.848 €

Die Zuführungshaushaltsstellen sind entsprechend anzupassen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
<b>X</b>	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von 60.000 € für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: siehe Beschlussvorschlag
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Von Seiten des Finanzreferats bestehen keine Einwände.

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: Gemeinsamer Antrag vom 24.09.2018 (Fragestellung Ratsbegehren)

Anlage 2: Begründung des Ratsbegehrens

Anlage 3: Mustervordruck eines Stimmzettels

#### **Verteiler:**

Referat 2

Referat 5

Amt 30

Amt 20 - Beschlüsse

CSU-Stadtratsfraktion

SPD-Stadtratsfraktion

Bamberger Allianz

Bamberger Bürgerblock

BuB

FDP

VO/2018/1890-R1  
Anlage 1

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Bamberg  
Herrn Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz

Eingang Stadt Bamberg  
Sekretariat OB  
25. Sep. 2018

96047 Bamberg

24. September 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die o.g. Fraktionen bzw. Einzelstadträte haben – wie bereits dem „Fränkischen Tag“ vom 22. September 2018 zu entnehmen war – die Absicht, dem vorliegenden Bürgerbegehren zum Bebauungsplanentwurf Nr. 429 ein

#### Ratsbegehren

entgegenzustellen. Sie stellen daher den

#### Antrag,

den Stadtrat in der Vollsitzung am 26. September 2018 über folgende Fragestellung abstimmen zu lassen:

Sind sie dafür, daß der Bebauungsplanentwurf Nr. 429 so fortgeführt wird, daß der Hauptsmoorwald – wie bisher – als Naherholungsgebiet komplett erhalten bleibt und darüber hinaus die seit Jahrzehnten abgesperrte Fläche der ehemaligen militärisch genutzten Munitionsanstalt („Muna“) zum einen Teil als neues Naherholungsgebiet und zum anderen Teil als „Grüner Gewerbepark“, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entwickelt werden kann?

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen



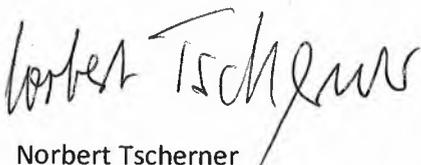
Dr. Helmut Müller  
Fraktionsvorsitzender



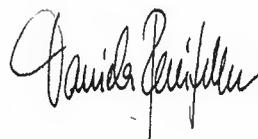
Klaus Stieringer  
Fraktionsvorsitzender



~~Dieter Weinsheimer~~ Michael Bosch  
StV Fraktionsvorsitzender



Norbert Tscherner  
Fraktionsvorsitzender



Daniela Reinfelder  
Stadträtin



Martin Pöhner  
Stadtrat

**Ratsbegehren „Bambergers Zukunft: Hauptmoorwald erhalten und „Muna“ gestalten“**

1. Nutzung der Chancen der Konversion:

Die Konversion ist eine Jahrhundertchance für die Stadt Bamberg. Gerade weil ein Großteil der ehemaligen US-Kaserne durch den Bund und den Freistaat Bayern derzeit für die Bundespolizei und das Ankerzentrum genutzt werden, müssen die Chancen auf den anderen und entwicklungsfähigen ehemaligen Militärflächen intensiv weiter verfolgt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Fläche der ehemaligen Munitionsanstalt („Muna“).

Ziel ist es, die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen: Die beiden wichtigen Handlungsfelder Ökologie und Ökonomie stehen sich nicht unversöhnlich gegenüber. Es ist vielmehr die Aufgabe eines geordneten Verfahrens im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger Bambergs, einen Ausgleich zwischen diesen Interessen zu erreichen. Dabei gilt, dass keinem der beiden Bereiche eine absolute Priorität zukommt: Sowohl die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, als auch gezielte Firmenansiedlungen und die Sicherung von Arbeitsplätzen sind gleichberechtigte und wichtige Bausteine zur Zukunftssicherung der Stadt Bamberg.

2. Zukunftssicherung der Stadt Bamberg:

Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Aufgaben zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze, den Schulsanierungen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur, der Sicherung der Kunst-, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie der Bewältigung des Bahnausbaus und der Konversion, um nur einige zu nennen, muss auch die Frage beantwortet werden, wie diese Aufgaben dauerhaft finanziert werden sollen. Hierfür muss die finanzielle Situation der Stadt Bamberg nachhaltig stabilisiert und verbessert werden. Bamberg ist eine besonders lebenswerte Stadt mit einem herausragenden Kultur-, Bildungs- und Sozialangebot, das sonst nur in Großstädten zu finden ist. Dies macht den besonderen Charme Bambergs als Lebensmittelpunkt für viele Menschen aus. Es ist Gestaltungsziel der Stadt Bamberg, dieses Angebot auch für die Zukunft erhalten zu können. Das Allgemeinwohl macht es erforderlich, die anstehenden Aufgaben zu realisieren und zu finanzieren, zumal die Bevölkerung wächst.

Dabei dürfen die aktuell hervorragenden konjunkturellen Rahmenbedingungen keine falschen Erwartungen auslösen. Die gegenwärtig gute wirtschaftliche Lage kann von Niemandem für die Zukunft garantiert werden. Bamberg ist stark auf die Automobilindustrie fokussiert, die sich aktuell im Umbruch befindet. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitsplätze in diesem Bereich nicht langfristig gesichert sind und Alternativangebote notwendig werden. Die Stadt Bamberg muss daher schon jetzt Vorsorge für die Zukunft treffen. Bereits heute reichen die kommunalen Einnahmen bei Weitem nicht aus, um alle anstehenden Aufgaben mit der notwendigen Intensität voranzutreiben. Seit vielen Jahren verfolgt die Stadt Bamberg daher einen strikten Kurs der Haushaltskonsolidierung. Viele gewünschte Maßnahmen können nicht finanziert werden. Bamberg ist daher auf eine nachhaltige Verbesserung der Einnahmesituation dringend angewiesen. Neben der Einkommenssteuer ist die Gewerbesteuer die wichtigste kommunale Einnahmequelle. Um diese zu sichern und zu stärken sind neue Gewerbeflächen dringend erforderlich.

Daher ist die Entwicklung neuer Gewerbeflächen auch eine entscheidende Weichenstellung für die Zukunft. Bamberg fehlt es nicht erst seit der Gemeindegebietsreform an größeren, zusammenhängenden Gewerbeflächen. Diese gibt es in Bamberg in dem notwendigen Umfang schlicht nicht. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 429 wurde daher auch ein Gutachten über den Gewerbeflächenbedarf erstellt: Danach fehlen bereits heute und in der näheren Zukunft 70 Hektar Gewerbeflächen. Diese können auch nicht durch die insgesamt ca. 20,4 ha an potenziell noch vorhandenen kleinteiligen Flächen kompensiert werden, zumal sie sich größtenteils in privater Hand befinden. Es ist somit die Ausnahme, dass ein Betrieb gegenwärtig eine Fläche findet, die seinen Bedürfnissen entspricht. Um in dieser Situation wirkungsvoll gegensteuern zu können, müssen größere, zusammenhängende Flächen durch die Stadt entwickelt werden.

### 3. Erwerb der ehemaligen „Muna“ als historische Chance:

Eine solche Chance bietet sich für die Stadt Bamberg durch den möglichen Erwerb der Flächen der ehemaligen Munitionsanstalt („Muna“) von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Dies ist aktuell grundsätzlich möglich, da die BImA im Rahmen der Erstzugriffsoption ihre Flächen an eine Kommune verkaufen muss, wenn diese kaufen will. Damit hat Bamberg die historisch einmalige Chance, eine Fläche von rund 140 Hektar komplett und exklusiv von der BImA zu erwerben und damit das Areal erstmals für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu werden Verhandlungen mit der BImA geführt. Derzeit wird der Verkehrswert ermittelt, um einen Kaufpreis zu vereinbaren.

### 4. Leitlinien für die künftige Entwicklung:

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Sicherung der finanziellen Grundlagen sowie der aktuellen Chance eines Flächenerwerbs von der BImA verfolgt die Stadt Bamberg das wichtige Ziel, einen Teil der Fläche, die bislang militärisch genutzt wurde, für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln. Die Stadt Bamberg will mit den vorhandenen Flächenressourcen besonders schonend umgehen. Daher soll die Entwicklung des neuen Gewerbegebietes auf die Flächen beschränkt werden, welche von einer – teilweise intensiven - militärischen Nutzung über Jahrzehnte überformt und vorbelastet sind. Damit wird konsequent die aus Sicht der Stadtplanung besonders wichtige Zielvorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verfolgt: Die Stadt Bamberg plant gerade nicht eine Entwicklung auf der „grünen Wiese“, also auf Flächen, welche bislang nicht genutzt wurden. Vielmehr soll die vormals intensiv militärisch genutzte ehemalige „Muna“ künftig zivil mit Natur- und Waldflächen, zum Teil als zusätzliches Naherholungsgebiet, sowie mit gewerblichen Flächen genutzt werden. Damit wird ein wichtiges Anliegen der Stadtentwicklung umgesetzt und gleichzeitig ein wertvoller Beitrag gegen den „Flächenfraß“ geleistet.

Nur durch einen Erwerb und die schonende Entwicklung des ehemals militärisch genutzten und bislang unzugänglichen Geländes der „Muna“ kann es gelingen, einen nicht unwesentlichen Teil des Stadtgebietes wieder in die Stadtentwicklung zu integrieren und für die Bürgerinnen und Bürger überhaupt nutzbar zu machen. Bislang durfte die Öffentlichkeit das Gelände nicht betreten.

Folgende Überlegungen sollen als „Leitlinien“ sowohl für eine Überarbeitung des bisherigen Planungsprozesses als auch für eine Fortsetzung der bisherigen Planungsziele gesetzt werden:

a) Verzicht auf einen Standort für die Landespolizei an der Armeestraße:

Aufgrund der definitiven Erklärung des Freistaates Bayern, keinen Standort für die Landespolizei im Bereich der Armeestraße zu realisieren, sondern das Angebot der Stadt Bamberg anzunehmen, den Standort „Am Tännig“ und damit einen Standort außerhalb des Bebauungsplangebietes zu entwickeln, muss die Fläche an der Armeestraße aus dem Planentwurf herausgenommen werden. Die Fläche an der Armeestraße steht der Öffentlichkeit weiterhin als Wald- und Naherholungsfläche zur Verfügung. Damit wird eine Kernforderung aus der Bürgerschaft im Bamberger Osten aufgegriffen und berücksichtigt. Denn damit ist klar: Der Bamberger Teil des Hauptmoorwaldes steht den Bürgerinnen und Bürgern - so wie bisher – als Naherholungsgebiet zur Verfügung. Die Flächen des ehemaligen Schießplatzes und der ehemaligen Munitionsanstalt („Muna“) sind eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Daher ist es wichtig, den Bebauungsplanentwurf zu überarbeiten und die Fläche der Landespolizei herauszunehmen.

b) Verzicht auf Gewerbeflächen nördlich der Geisfelder Straße und östlich der Armeestraße:

Die Entwicklung von gewerblich nutzbaren Flächen soll auf einen Teil der ehemaligen „Muna“ beschränkt werden. Dies bedeutet, dass nördlich der Geisfelder Straße und östlich der Armeestraße keine Gewerbeflächen mehr geplant werden. Damit soll die Entwicklungsfläche vollständig auf die vormals militärisch genutzte Fläche der „Muna“ beschränkt bleiben. Für die Realisierung von Vorhaben auf der ehemaligen „Muna“ soll insbesondere auch auf das von der Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg vorgelegte Konzept als Orientierungshilfe, zumindest für Teilflächen, zurückgegriffen werden.

c) Sinnvoller Ausbau der Armeestraße:

Die Armeestraße soll auch künftig als Verkehrsverbindung genutzt werden. Ein Ausbau soll dabei so schonend wie möglich erfolgen. Ein vollständiger Verzicht auf jede Veränderung im Bereich der Armeestraße ist gerade im Interesse der Verkehrssicherheit der „schwächeren“ Verkehrsteilnehmer nicht sinnvoll.

Im Bereich der Armeestraße soll weiterhin ein aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlicher, baulich getrennter, Geh- und Radweg gebaut werden. Dieser soll westlich der Armeestraße verlaufen. Ebenso sollen künftig entlang der Armeestraße sog. Flutmulden geschaffen werden, welche dazu beitragen, das gesamte Gelände und insbesondere auch den vorhandenen Bestand an Gebäuden und Einrichtungen, vor einem „Hundertjährigen Hochwasser“ zu schützen. Einen solchen Hochwasserschutz gibt es bislang nicht. Dieser ist aber, angesichts tendenziell zunehmender Starkregenereignisse, zum Schutz von Menschen und Immobilien erforderlich. Auch sollen an der Armeestraße aktive und passive Schallschutzmaßnahmen im rechtlich gebotenen Umfang zur Verbesserung der Wohnqualität erfolgen.

d) Naturschutzgebiet auf dem ehemaligen Schießplatz:

Es soll weiterhin ein - mit rund 14 Hektar dann zweitgrößtes - Naturschutzgebiet in Bamberg auf einer Teilfläche des ehemaligen US-Schießplatzes entstehen können. Zumal die altlastenfreie und dauerhafte Sicherung des teilweise hochwertigen Biotopzustandes Teil der Ausgleichskonzeption des Bebauungsplanentwurfes ist. Für die Ausweisung selbst ist die Regierung von Oberfranken

zuständig. Die Stadt Bamberg will im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein deutliches Signal für eine künftige Ausweisung setzen.

e) Schutz von Umwelt, Flora und Fauna:

Neben wirtschaftlichen Zielen verfolgt das Bebauungsplanverfahren auch ökologische Zielvorgaben. Daran soll sich auch in Zukunft orientiert werden:

Dabei ist es die Hauptaufgabe eines Bebauungsplanverfahrens, gerade so wichtige Belange wie den Schutz der vorhandenen Tiere und Pflanzen sowie des Waldbestandes mit einer Entwicklung von Teilflächen für eine künftige gewerbliche Nutzung zu vereinbaren. Das ist möglich: Dazu wurde der Bestand an Tieren und Pflanzen über einen längeren Zeitraum durch einen unabhängigen Gutachter erfasst. Es ist daher bekannt, welche Tiere und Pflanzen in welchen Bereichen leben. Wo besonders schützenswerte Arten gefunden wurden, wie beispielsweise im Bereich des ehemaligen US-Schießplatzes, wird komplett auf eine Entwicklung verzichtet. In dem bisherigen Verfahren wurde stets zunächst versucht, einen Eingriff planerisch dort zu vermeiden, wo schützenswerte Tiere und Pflanzen erfasst wurden. Nur wenn ein Eingriff nicht vermieden werden kann, erfolgt ein Ausgleich durch eine Umsiedlung an eine andere Stelle. Dabei gilt, dass im Bereich der ehemaligen „Muna“ keine Tiere und Pflanzen festgestellt wurden, welche nicht durch geeignete Maßnahmen umgesiedelt werden können. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen dabei im Bebauungsplan selbst festgesetzt werden. Damit ist verbindlich vorgegeben, dass ein Ausgleich auch tatsächlich stattfindet.

Es handelt sich um ein Verfahren, welches in Bamberg schon in der Vergangenheit erfolgreich umgesetzt wurde: Im Bereich des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau wurde bei der Verbreiterung der Start- und Landebahn 2013/2014 der Verlust von vorhandenem und ökologisch wertvollem Sandmagerrasen durch Schaffung von Ausgleichsflächen erfolgreich kompensiert. Dies wurde durch einen Fachgutachter bestätigt. Dieses Verfahren ist auch im Bereich der ehemaligen „Muna“ vorgesehen.

f) Schutz der Waldflächen:

Mit den vorhandenen Waldflächen wird schonend umgegangen. Dabei gilt als „Wald“ nach den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes ein Großteil der Fläche der ehemaligen „Muna“ mit Ausnahme der größeren Offenlandbereiche, der Hochspannungsleitung oder der befestigten Verladestation. Dies gilt unabhängig davon, ob auf der Fläche tatsächlich Gebäude, insbesondere auch ehemalige Bunkeranlagen, stehen, oder ein Weg verläuft, oder Eisenbahngleise vorhanden sind, oder ob es sich um tatsächlich geschotterte und versiegelte Bereiche handelt. Diese Bereiche sind dennoch „Wald“ im Sinne des Waldrechtes, wie es auch für Waldlichtungen oder Forstwege gilt. Dies bedeutet, dass bei einem Eingriff für die Entwicklung von Gewerbeflächen entsprechende forstwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren mit vorgesehen werden müssen. Die Frage, wieviele und welche forstwirtschaftlichen Ausgleichsflächen erforderlich und auch umsetzbar sind, entscheidet dabei nicht die Stadt Bamberg selbst, sondern das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als unabhängige staatliche Stelle im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Den von dort fachlich geforderten Ausgleich muss die Stadt im Bebauungsplan berücksichtigen. Daher muss der endgültige Bebauungsplan auch verbindlich festsetzen, welche Flächen für den forstwirtschaftlichen Ausgleich umgesetzt werden. Der Ausgleich selbst erfolgt dabei erst zum

Zeitpunkt des Eingriffes, und zwar entweder durch Aufforstung neuer geeigneter oder durch Aufwertung bestehender Waldflächen, beispielsweise hin zu Mischwald, teilweise auch verbunden mit einem höheren Schutzstatus (Bannwald).

Im Bebauungsplan wird damit festgelegt, dass der Verlust von Wald im Plangebiet sowie auch außerhalb des Plangebietes, aber noch innerhalb des Naturraums des Hauptmoorwaldes, ausgeglichen werden muss und auch wird. Beispielsweise durch die Entsiegelung und Aufforstung von Flächen östlich der Bundesautobahn A73.

g) Öffnung für Naherholungssuchende:

Die zukünftige Öffnung eines Teils der Fläche für Naherholungssuchende ist weiterhin vorgesehen. Aktuell ist das Gelände der ehemaligen „Muna“ eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Hintergrund ist, dass es sich um ein ehemaliges Militärareal mit zahlreichen Altlasten- und Kampfmittelverdachtsflächen handelt. Wichtiges Entwicklungsziel ist daher die vollständige Untersuchung des Areals und die Beseitigung von vorhandenen Altlasten und Kampfmitteln. Entsprechende Untersuchungen laufen derzeit. Soweit Sanierungsbedarf festgestellt wird, ist bei einem Erwerb durch die Stadt sichergestellt, dass dieser auch erfolgt. Erst mit der Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine mittelfristige Perspektive für eine sichere Begehung des Geländes für die Öffentlichkeit eröffnet werden. Die Schonung der Umwelt, die Sicherheit der Bevölkerung und die Zugänglichkeit sollen gemeinsam verwirklicht werden.

5. Leitlinien für den künftigen Verkauf von Grundstücken durch die Stadt:

Als Grundstückseigentümerin hat die Stadt Bamberg die Entscheidungshoheit, an welche Unternehmen oder Personen ein Grundstück veräußert wird. Für eine künftige Veräußerung von Grundstücken an Unternehmen sollen insbesondere folgende Vorgaben gelten:

- a. Kein Verkauf an Betriebe mit einem hohen Flächenverbrauch und geringer Arbeitsplatzintensität oder keinem bzw. nur geringem Innovationspotenzial.
- b. Vorzugsweiser Verkauf an regional bereits ansässige Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sowie Handwerksbetriebe.
- c. Vorzugsweiser Verkauf an Unternehmen aus dem Stadtgebiet, deren jetziger Standort kein hinreichendes Entwicklungspotenzial mehr bietet und eine Verlagerung gewünscht wird.
- d. Vorzugsweiser Verkauf an junge Unternehmen und Existenzgründer.
- e. Vorzugsweiser Verkauf an zukunftsweisende Unternehmen.
- f. Vorzugsweiser Verkauf an Unternehmen mit einem hohen Arbeitsplatzpotenzial für alle Qualifizierungsstufen.
- g. Vorzugsweiser Verkauf an lokale Unternehmen und Betriebe, die der Stadt ihre „bisherigen Flächen“ als Wohnflächen zur Verfügung stellen.

Verbunden mit einer solchen Entwicklung wäre auch eine Chance, für bereits in Bamberg ansässige Unternehmen welche einen Erweiterungs- oder Veränderungsbedarf haben, der am bisherigen Standort nicht mehr gedeckt werden kann. An den bisherigen Unternehmensstandorten kann dann u.a. dringend benötigter Wohnraum entstehen. Kann dagegen der bestehende Erweiterungs- oder Veränderungsbedarf nicht am Standort Bamberg gedeckt werden, weil die Flächen der „Muna“ nicht zur Verfügung gestellt werden können, steht nämlich zu befürchten,

dass die betroffenen Unternehmen die Stadt Bamberg verlassen werden und sich anderswo ansiedeln.

6. Leitbild „Grüner Gewerbepark“:

Die Stadt Bamberg verfolgt das übergeordnete Ziel auf der ehemaligen „Muna“ bei der künftigen Realisierung gewerblicher Nutzung den Gedanken der Nachhaltigkeit sowohl in ökologischer als auch ökonomischer und sozialer Hinsicht zu verwirklichen. Hierzu soll das Leitbild eines „Grünen Gewerbeparks“ entwickelt und durch den Stadtrat als freiwillige Selbstverpflichtung der Stadt Bamberg beschlossen werden.

Anders als im Bereich des „Laubangers“ soll durch entsprechende Vorgaben sowie eine gezielte Unternehmensauswahl der Gedanke der Nachhaltigkeit sowohl Eingang in die Planungen, als auch in die Auswahl der sich tatsächlich ansiedelnden Unternehmen finden. Vorgesehen ist daher, dass die künftige Erschließung und die Bebauung in ein einem solchen „Grünen Gewerbepark“ bestimmten Kriterien folgt:

- a. Regenerative Energieversorgung mit hohem Anteil an dezentraler Erzeugung,
- b. straßenbegleitende Regenwassermulden,
- c. Hecken bzw. ökologische Schutzmauern,
- d. begrünte Verkehrsleitelemente,
- e. fachgerechte Pflege der Gebiete,
- f. umweltfreundliche Beleuchtung und Einsatz von LED Leuchten,
- g. Gute ÖPNV-Anbindung,
- h. Vorhaltung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- i. Fassadenbegrünung und naturnahe Freiflächengestaltung,
- j. Dachbegrünung,
- k. Versickerungsflächen auf eigenem Grund.

Über die Aufnahme der Kriterien in künftige Kaufverträge kann sichergestellt werden, dass sich im Bereich der ehemaligen „Muna“ nur Unternehmen ansiedeln, die bereit sind, die Nachhaltigkeitskriterien für einen „Grünen Gewerbepark“ zu erfüllen. Eine konkrete Perspektive, wie Ökologie und Ökonomie verbunden werden, wäre damit eröffnet.

7. Fortführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 429:

Durch das Ratsbegehren darf dem Planungs- und Abwägungsprozess nicht vorgegriffen werden. Die detaillierten Vorgaben für die weitere Planung sind daher im weiteren Verfahren erst noch zu konkretisieren und auszugestalten.

Eine Überarbeitung der bisherigen Planung ist jedoch bereits aufgrund der Aufgabe des Standortes „Armeestraße“ für die bayerische Landespolizei erforderlich. Der Standort ist daher aus dem bisherigen Bebauungsplanentwurf herauszunehmen. Allein aus diesem Grund muss eine inhaltliche Überarbeitung der bisherigen Planungsüberlegungen erfolgen. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits.

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 429 soll zudem an die geschilderten Leitlinien angepasst und fortgesetzt werden. Dabei sind die Leitlinien für eine künftige Entwicklung zu berücksichtigen.

**35.20 Stimmzettelgestaltung**

**Muster 6: Widersprüchliche Bürgerentscheide (mit Stichfrage)**

<b>Stimmzettel für die Bürgerentscheide</b>	
<p>Siegel in _____ am _____</p>	
<b>Bürgerentscheid 1:</b> Ratsbegehren „Sanierung des Hallenbades“	<b>Bürgerentscheid 2:</b> Bürgerbegehren „Schließung des Hallenbades“
Sind Sie dafür, dass das städtische Hallenbad saniert wird?	Sind Sie dafür, dass das städtische Hallenbad geschlossen wird?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Stichfrage</b></p> <p>Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?</p>	
<p><input type="checkbox"/> <b>Sanierung</b> Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren)</p>	
<p><input type="checkbox"/> <b>Schließung</b> Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)</p>	